

Statuten

der Ersparniskasse Rüeggisberg Genossenschaft

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Firma, Sitz und Zweck | 3 |
| Art. 1 Firma und Sitz | 3 |
| Art. 2 Zweck, Geschäftstätigkeit und Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 4 |
| Art. 3 Mitglieder, Anteilscheine und Beschränkung | 4 |
| Art. 4 Voraussetzung | 4 |
| Art. 5 Übertragung | 4 |
| Art. 6 Verzeichnis und Anerkennung | 4 |
| Art. 7 Löschung | 4 |
| Art. 8 Ausschluss | 4 |
| Art. 9 Austritt | 4 |
| Art. 10 Ausscheidung und Haftung | 5 |
| Art. 11 Rückzahlung und Vorzeitige Rückzahlung | 5 |
| III. Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit | 5 |
| Art. 12 Genossenschaftsvermögen | 5 |
| Art. 13 Haftbarkeit | 5 |
| IV. Organisation der Genossenschaft | 6 |
| A. Generalversammlung | 6 |
| Art. 14 Befugnisse | 6 |
| Art. 15 Ordentliche Generalversammlung | 6 |
| Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung | 6 |
| Art. 17 Einberufung und Anträge | 6 |
| Art. 18 Auflage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung | 6 |
| Art. 19 Teilnahme | 7 |
| Art. 20 Stimmrecht | 7 |
| Art. 21 Vertretung | 7 |
| Art. 22 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen | 7 |
| Art. 23 Vorsitz und Stimmzähler | 7 |
| Art. 24 Protokoll | 7 |
| B. Verwaltungsrat | 8 |
| Art. 25 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer | 8 |
| Art. 26 Konstituierung | 8 |
| Art. 27 Sitzungen | 8 |
| Art. 28 Beschlussfähigkeit | 8 |
| Art. 29 Beschlussfassung und Zirkulationsbeschlüsse | 8 |
| Art. 30 Protokoll | 9 |
| Art. 31 Unterschrift | 9 |
| Art. 32 Aufgaben Befugnisse | 9 |
| Art. 33 Oberleitung | 9 |
| Art. 34 Aufsicht und Kontrolle | 10 |

| | |
|--|-----------|
| C. Geschäftsleitung | 10 |
| Art. 35 Zusammensetzung | 10 |
| Art. 36 Vertretung | 10 |
| Art. 37 Aufgaben Befugnisse | 10 |
| D. Revisionsstelle | 10 |
| Art. 38 Wahl, Amtsdauer | 10 |
| Art. 39 Aufgaben Befugnisse | 10 |
| V. Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| Art. 40 Ausstandspflicht | 11 |
| Art. 41 Schweigepflicht | 11 |
| VI. Rechnungsabschluss, Reserven und Gewinnverteilung | 11 |
| Art. 42 Geschäftsjahr und Aufstellung der Jahresrechnung | 11 |
| Art. 43 Gewinnverwendung | 11 |
| VII. Bekanntmachungen | 12 |
| Art. 44 Publikationen | 12 |
| VIII. Auflösung und Liquidation | 12 |
| Art. 45 Auflösung und Liquidation | 12 |
| IX. Schlussbestimmungen | 13 |
| Art. 46 Inkraftsetzung | 13 |

Im Sinne der besseren Verständlichkeit werden geschlechtsspezifische Begriffe in der maskulinen Form verwendet. Die feminine Form wird vom jeweiligen Begriff mitumfasst und gilt als gleichberechtigt.

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma «Ersparniskasse Rüeggisberg Genossenschaft» besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach OR Art. 828 ff. Sie wurde im Jahre 1835 gegründet.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rüeggisberg. Sie kann Zweigstellen und Filialen errichten.

Art. 2 Zweck, Geschäftstätigkeit und Geschäftskreis, Auslandgeschäfte

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Regionalbank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen.
- b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung.
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien.
- d) An- und Verkauf von Forderungs- und Wertpapieren, Wertrechten, Devisen, Edelmetallen und ausländischen Banknoten.
- e) Platzierung von Aktien, Obligationen sowie anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten.
- f) Anlageberatung, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vorsorgeberatung, Vermietung von Tresorfächern.
- g) Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art.
- h) Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen und Derivative Instrumente.

Die Genossenschaft ist im Rahmen ihres Genossenschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.

Der Geschäftskreis erstreckt sich auf den Längenberg und die angrenzenden Gebiete. In begründeten Fällen können Geschäfte gegen bankübliche Sicherheiten auch in der übrigen Schweiz getätigt werden. In Ausnahmefällen sind Auslandgeschäfte in beschränktem Mass zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Anteilscheine und Beschränkung

Wer der Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, worin er die Statuten für sich als rechtsverbindlich anerkennt und sich verpflichtet, als Genossenschafter einen angemessenen Verkehr mit der Bank zu pflegen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Nach der Aufnahme ist auf Ende des betreffenden Geschäftsjahres mindestens ein auf den Namen lautender Anteilschein von Fr. 500.– voll einzubezahlen oder zu übernehmen.

Ein Genossenschafter darf nicht mehr als 10 Anteilscheine erwerben. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Abgabe der Anzahl Anteilscheine an den Genossenschafter sowie über ein allfälliges Aufgeld pro Anteilschein.

Art. 4 Voraussetzung

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit werden. Sie müssen beim Eintritt handlungsfähig sein. Ausnahmen können durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.

Art. 5 Übertragung

Wird ein Anteilschein durch Erbschaft, Schenkung oder Kauf an ein Nichtmitglied übertragen, so hat sich dieses gemäss den Bedingungen nach Art. 3 und 4 um die Aufnahme als Genossenschafter zu bewerben.

Art. 6 Verzeichnis und Anerkennung

Über die einbezahlten Anteilscheine führt die Verwaltung ein besonderes Verzeichnis. Alle Änderungen sind zur Eintragung anzumelden.

Die Genossenschaft anerkennt nur diejenigen Personen als stimmberechtigte Genossenschafter, welche in diesem Verzeichnis eingetragen sind.

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Veräusserung sämtlicher Anteilscheine, Konkurs, Auspfändung und Ausschluss.

Art. 8 Ausschluss

Für den Ausschluss ist der Verwaltungsrat zuständig, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 9 Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und muss mindestens drei Monate vorher dem Verwaltungsrat schriftlich angezeigt werden.

Art. 10 Ausscheidung und Haftung

Die Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter werden nach Genehmigung des vierten auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres zurückbezahlt. Bis zur Rückzahlung haften die Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter unverändert für die Verbindlichkeit der Genossenschaft und werden wie die übrigen Anteilscheine verzinst. Eine Rückzahlung darf nur stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger gedeckt bleiben, die Liquidität der Bank gewährleistet ist und die verbleibenden Eigenmittel den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eine Rückzahlung ablehnen.

Art. 11 Rückzahlung und Vorzeitige Rückzahlung

Dem austretenden Mitglied wird der volle Nennwert ausbezahlt, sofern die Anteilsscheine aufgrund der Bilanz per Ende des vierten auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres vollwertig sind; andernfalls wird nur der innere Wert ausgerichtet. Mit der Rückzahlung verliert der ausscheidende Genossenschafter alle Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Gekündigte Anteilscheine können auch vor der im Gesetz bestimmten Frist zurückbezahlt werden, wenn gleichzeitig für mindestens denselben Betrag andere Anteilscheine gezeichnet und voll einbezahlt werden.

III. Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit

Art. 12 Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich zusammen aus dem Anteilscheinkapital und den Reserven sowie dem Bilanzgewinn.

Art. 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter und jede Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

IV. Organisation der Genossenschaft

A. Generalversammlung

Art. 14 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Festsetzung der Dividende.
- d) Entlastung des Verwaltungsrates.
- e) Auflösung oder Umwandlung der Genossenschaft.
- i) Beschluss über alle anderen Gegenstände, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden oder durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Sie findet im Verlauf der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle statt.

Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Genossenschafter, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Anteil-scheinkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 17 Einberufung und Anträge

Die Generalversammlung ist unter Angabe der Traktanden in der für die Bekannt-machungen der Genossenschaft vorgesehenen Form (Artikel 44) mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausser-ordentlichen Generalversammlung.

Art. 18 Auflage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie der Geschäftsbericht mit den Anträgen über die Verwendung des Jahresergebnisses sind während zehn Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Dasselbe gilt für Anträge auf Änderung der Statuten.

In der Einberufung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Art. 19 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Genossenschafter berechtigt, die bis spätestens drei Tagen vor der Generalversammlung im Verzeichnis eingetragen sind.

Art. 20 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 21 Vertretung

Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

Art. 22 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen

- a) Im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
Wird die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- b) Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- c) Für die Auflösung oder Umwandlung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln der Genossenschafter erforderlich. Zu einem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter anwesend oder vertreten sein.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt.

Art. 23 Vorsitz und Stimmenzähler

Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Art. 24 Protokoll

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Genossenschaft aufbewahrt. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

B. Verwaltungsrat

Art. 25 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

Die Amtszeit der Mitglieder ist auf vier Amtsperioden beschränkt. Beim Präsidenten kann die Amtszeit um eine Periode verlängert werden.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 26 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt.

Der Sekretär des Verwaltungsrates muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art. 27 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Zu den Sitzungen können weitere Personen beigezogen werden.

Ausserordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied, von der Revisionsstelle und von der Geschäftsleitung verlangt werden. Das Begehren ist an den Präsidenten zu richten.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 29 Beschlussfassung und Zirkulationsbeschlüsse

Für Beschlüsse ist das Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Art. 30 Protokoll

Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 31 Unterschrift

Namens des Verwaltungsrates führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär die rechtsgültige Unterschrift kollektiv zu zweien.

Art. 32 Aufgaben Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann delegierbare Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder übertragen. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

Er bestimmt die allgemeinen Geschäftsgrundsätze und entscheidet in allen die Genossenschaft betreffenden Fragen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorsehen.

Art. 33 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik.
- b) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der ihr zu unterbreitenden Anträge, vorab Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- c) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Aufbauorganisation, insbesondere das Organisations- und Geschäftsreglement.
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- e) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- f) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung und der internen Revision.
- g) Bezeichnung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung.
- h) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Zweigstellen und Filialen.
- i) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von dauernden Beteiligungen.
- j) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräusserung von Immobilien.
- k) Entscheid über die Führung von Prozessen, Genehmigung von Vergleichen sowie Erlass von Forderungen und Zustimmung zu Nachlassverträgen, soweit diese Entscheide nicht gemäss Organisations- und Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen.
- l) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane.
- m) Bestellung von Ausschüssen sowie Ernennung der Protokollführer.
- n) Benachrichtigung des Richters in Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 34 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Monats-, Quartals-, Semester- und Jahresbilanzen sowie der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Planungsunterlagen.
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte der Geschäftsleitung.
- c) Behandlung der von der bankengesetzlichen Revisionsstelle erstatteten Berichte.
- d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Behandlung ihrer Berichte.
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen der Gesellschaft.

C. Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
Verantwortlicher Geschäftsführer ist der Bankleiter.

Art. 36 Vertretung

Die Geschäftsleitung vertritt die Genossenschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 37 Aufgaben Befugnisse

Das Organisations- und Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Der Bankleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung teil.
Weitere Sitzungsteilnehmer können bestimmt werden.

D. Revisionsstelle

Art. 38 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils maximal drei Jahren die Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 39 Aufgaben Befugnisse

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrates haben der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich beteiligt oder interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.

Art. 41 Schweigepflicht

Die Genossenschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie alle Mitarbeiter, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

VI. Rechnungsabschluss, Reserven und Gewinnverteilung

Art. 42 Geschäftsjahr und Aufstellung der Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 43 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Äufnung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
- b) Ausrichtung einer Dividende auf dem Anteilscheinkapital.
- c) Bildung von Spezialreserven.
- d) Vergabungen.
- e) Weitere Verwendung je nach Antrag an die GV.

VII. Bekanntmachungen

Art. 44 Publikationen

Soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind, dient der regionale Anzeiger als Publikationsorgan.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Genossenschaft zusätzlich auch in anderen Organen erscheinen zu lassen.

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder in anderer geeigneter Form.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 45 Auflösung und Liquidation

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so bestellt sie gleichzeitig die Personen, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Dieselben sind für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Liquidation verantwortlich.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und allfälliger Ansprüche an die Genossenschaft verbleibende Vermögen ist vorerst für die Rückzahlung der Anteilscheine bis zu ihrem Nominalwert zu verwenden. Der noch verbleibende Liquidationsüberschuss geht zu zwei Dritteln an die Genossenschafter im Verhältnis ihrer Anteilscheine und ein Drittel zu gemeinnützigen Zwecken im Geschäftskreis der Bank.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 21. März 2015 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 21. März 2009. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom 15. Januar 2015.

Rüeggisberg, 21. März 2015

Namens der Generalversammlung der Ersparniskasse Rüeggisberg Genossenschaft

Der Präsident:
Karl Tschirren

Der Sekretär:
Kurt Stauffer

Ersparniskasse Rüeggisberg Genossenschaft
Dorfstrasse 19, 3088 Rüeggisberg
Tel. +41 (0)31 808 17 77

Filiale: Kirchstrasse 5, 3086 Zimmerwald
Tel. +41 (0)31 808 17 17

www.ekr.ch, info@ekr.ch